

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der II. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

\* \* \*

## 21. Bekanntmachung,

**betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc.,  
vom 19. November 1901.**

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüg Garten 13, ist als städtischer Desinfektor angestellt worden. Derselbe ist jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen: für den halben Tag 5 *M.*, für den ganzen Tag 8 *M.*

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:  
für den ganzen Raum des Apparats . . . . . 10 *M.*  
" " halben " " . . . . . 6 "  
" " dritten Teil desselben . . . . . 4 "  
" kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange 1.50—3 "

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 *S.* pro Tag der Verzögerung berechnet.

\* \* \*

## 22. Vorschriften

für die Benutzung der kädtischen Badeanstalt an der Bremerstraße.

### I.

Die Badeanstalt ist geöffnet:

- a) für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder werktätlich von 7—1 Uhr vormittags, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8—1 Uhr vormittags und von 3—8 Uhr nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags,
- b) für russische Dampfbäder:
  1. Klasse für Männer: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 3 bis 7 Uhr nachmittags,  
" " " Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 12 Uhr vormittags,
  2. Klasse nur für Männer: Mittwochs von 3 bis 7 Uhr nachmittags,
- c) für Dampfkastenbäder zu den unter b) aufgeführten Zeiten.

Während der großen Feste ist die Anstalt an jedem 2. Feiertage geschlossen.